



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel B4 Das rechtliche Gehör

Zusammenfassung

Dem Anspruch auf rechtliches Gehör liegt die Idee zu Grunde, dass eine Person während eines Verfahrens Anspruch darauf hat, sich vor Erlass eines sie betreffenden Entscheides zur Sache zu äussern. Damit kommt dem Anspruch auf rechtliches Gehör eine zweifache Bedeutung zu: Einerseits dient er der Sachaufklärung; andererseits handelt es sich dabei um ein mit der Persönlichkeit untrennbar verbundenes Recht des Einzelnen, beim Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheides mitzuwirken. Im Einzelnen fliessen aus diesem umfassenden Recht auf Teilnahme am Verfahren der Anspruch auf vorgängige Äusserung zu allen relevanten Fragen des Falles, der Anspruch auf Mitwirkung am Beweisverfahren, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf einen begründeten Entscheid sowie das Recht, sich verbeiständen oder vertreten zu lassen.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	3
Kapitel 2	Das rechtliche Gehör	4
2.1	Inhaber des Anspruchs auf rechtliches Gehör	4
2.2	Funktion des rechtlichen Gehörs	4
2.3	Rechtsnatur des Anspruchs auf rechtliches Gehör	4
	<i>2.3.1 Formelle Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör</i>	<i>4</i>
	<i>2.3.2 Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs</i>	<i>4</i>
2.4	Schranken des Anspruchs auf rechtliches Gehör	5
2.5	Verfahrensrechte	5
	2.5.1 Recht auf Äusserung	5
	2.5.1.1 Gegenstand des Äusserungsrechts	5
	2.5.1.2 Zeitpunkt der Anhörung	6
	2.5.1.3 Recht auf mündliche Äusserung	6
	2.5.2 Akteneinsichtsrecht	7
	2.5.2.1 Funktion des Akteneinsichtsrechts	7
	2.5.2.2 Zeitpunkt der Einsichtnahme	7
	2.5.2.3 Gegenstand der Akteneinsicht	8
	2.5.2.4 Schranken des Akteneinsichtsrechts (Art. 27 VwVG)	8
	2.5.2.5 Zuständigkeit und Verfahrenshinweise	10
	2.5.3 Recht auf Mitwirkung an Beweiserhebungen	11
	2.5.3.1 Das Recht, Beweisanträge zu stellen	11
	2.5.3.2 Das Recht, an der Beweiserhebung teilzunehmen	11
	2.5.4 Das Recht zur Stellungnahme zum Beweisergebnis	12
	2.5.4.1 Grundsatz	12
	2.5.4.2 Widersprüchliche oder tatsachenwidrige Aussagen	12
	2.5.4.3 Abklärungsergebnisse der Länderreferenten	13
	2.5.4.4 Auskünfte der schweizerischen Vertretungen	13
	2.5.4.5 Anhörungen mit länderspezifischen Fragen	14
	2.5.5 Recht auf Prüfung und Begründung	14
	2.5.5.1 Funktion der Begründungspflicht	14
	2.5.5.2 Anforderungen an die Begründungspflicht	14
	2.5.6 Recht auf Vertretung und Verbeiständung	15
	2.5.7 Recht auf unentgeltliche Rechtspflege	16
	2.5.7.1 Grundsatz	16
	2.5.7.2 Spezialrechtliche Bestimmungen für das beschleunigte und erweiterte Verfahren ..	17
	2.5.7.3 Voraussetzungen für die übrigen Verfahren	17
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	19



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Bundesverfassung](#) vom 18. April 1999 (BV); SR 101
Artikel 29

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren](#) vom 20. Dezember 1968 (VwVG);
SR 172.021
Artikel 11, 18, 19, 26-28, 29, 30-33 und 35

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31
Artikel 6, 11, 12-13, 17, 22, 26, 29,, 36, 37a, 40, 69, 76, 78, 102ff.

[Asylverordnung 1](#) vom 11. August 1999 (AsylV 1); SR 142.311
Artikel 5, 6, 7, 20a, 20b, 20c, 48, 52, 52a, 52b, 52c, 52e, 52g-52j



Kapitel 2 Das rechtliche Gehör

2.1 Inhaber des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Anspruch auf rechtliches Gehör haben laut [Artikel 29 Absatz 2 BV](#) wie auch nach [Artikel 29 VwVG](#) die *Parteien*. Partei ist in einem Verwaltungsverfahren in erster Linie der *Adressat der Verfügung*, das heisst derjenige, der aus dem durch die Verfügung geregelten Rechtsverhältnis direkt berechtigt oder verpflichtet werden soll, der also Subjekt des durch die Verfügung geregelten Rechtsverhältnisses ist. Daneben können aber auch weitere Personen, sogar Behörden, als Partei an einem Verfahren teilnehmen, sofern sie durch das zu ordnende Rechtsverhältnis in ihren schutzwürdigen Interessen berührt werden oder ihnen das anwendbare Recht – ausdrücklich beziehungsweise durch die Ermächtigung zur Beschwerde – Parteistellung einräumt.

2.2 Funktion des rechtlichen Gehörs

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist eine Verfahrensgarantie und gewährleistet ein faires Verfahren: Der Einzelne soll sich im Verfahren orientieren und seinen Standpunkt darlegen können. Die Behörden sind verpflichtet, ihm diese Gelegenheit einzuräumen und sich ernsthaft mit seinen Äusserungen auseinanderzusetzen. Der Einzelne soll aktiv mitwirken und auf die Entscheidungsfindung Einfluss nehmen können. Zugleich dient die Gewährung des rechtlichen Gehörs der umfassenden Abklärung der Rechts-, Sach- und Interessenlage. Somit wird die Wahrheitsfindung verbessert und die Bereitschaft der Betroffenen, einen Entscheid zu akzeptieren, gefördert ([BGE 122 II 464](#); [EMARK 2004 Nr. 28](#)).

2.3 Rechtsnatur des Anspruchs auf rechtliches Gehör

2.3.1 Formelle Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nach ständiger Rechtsprechung formeller Natur: Er besteht unabhängig davon, ob er im konkreten Fall für den Ausgang des materiellen Entscheides von Bedeutung ist oder nicht. Das hat zur Folge, dass die Missachtung des Gehörsanspruchs grundsätzlich als Verfahrensmangel gilt, der zur Aufhebung des deswegen beanstandeten Entscheides führt, selbst wenn dieser bei Gewährung des rechtlichen Gehörs offensichtlich nicht anders ausgefallen wäre.¹

2.3.2 Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs

Auf die Aufhebung eines Entscheides wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs kann jedoch verzichtet werden, wenn das Versäumnis in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt und der erstrebte Zweck so nachträglich erreicht wird, ohne dass der betroffenen Partei daraus ein wesentlicher Nachteil erwächst. Der Verfahrensmangel wird dann als geheilt erachtet. Eine solche Heilung setzt jedoch voraus, dass der Rechtsmittelinstanz bezüglich der strittigen

¹ Unter vielen [EMARK 2004 Nr. 38](#) E. 7 und [EMARK 2004 Nr. 28](#) E. 7.



Punkte die gleiche Prüfungsbefugnis zusteht wie der Vorinstanz – was beim Bundesverwaltungsgericht der Fall ist –, so dass die betroffene Person ihre Argumente mit derselben Wirksamkeit geltend machen kann. Doch selbst wenn ab und zu eine Heilung insbesondere aufgrund der Verfahrensökonomie angenommen wird, darf diese Praxis nur ausnahmsweise und restriktiv angewendet werden. Gemäss Bundesgericht darf diese Praxis von der Vorinstanz nicht als eine Bewilligung zur Missachtung der Verfahrensrechte der Parteien verstanden werden ([BGE 132 V 387](#) E. 5; [BVGE 2008/47](#) E. 3 mit weiteren Verweisen; [BGE 124 II 132](#); [EMARK 1994 Nr. 1](#)).

2.4 Schranken des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Es ist möglich, dass im Einzelfall Interessen Dritter oder des Gemeinwesens der Gewährung des rechtlichen Gehörs entgegenstehen. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Verfügung dringlich ist, da eine unmittelbare Gefahr abgewendet werden soll, oder wenn die Gewährung des rechtlichen Gehörs den Zweck einer Massnahme vereiteln oder staatliche oder private Geheimhaltungsinteressen beeinträchtigen könnte. In diesen Fällen ist eine Abwägung des Interesses der betroffenen Person an der Wahrung ihrer Verfahrensrechte und der damit kollidierenden öffentlichen oder privaten Interessen vorzunehmen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

2.5 Verfahrensrechte

2.5.1 *Recht auf Äusserung*

2.5.1.1 *Gegenstand des Äusserungsrechts*

Die asylsuchende Person hat einen Anspruch darauf, sich zu allen relevanten Aspekten einer bevorstehenden, sie möglicherweise belastenden Verfügung zu äussern.² Insbesondere hat sie das Recht, zu allen Fragen, die für den Entscheid erheblich sind, Stellung zu nehmen. Darin eingeschlossen ist das Recht, zu den wesentlichen Tatsachen Beweis zu führen sowie der Anspruch, dass sich die Behörde mit den vorgebrachten Argumenten auseinandersetzt ([Art. 33 Abs. 1 VwVG](#); [BVGE 2008/47](#) E. 3.2; [EMARK 2004 Nr. 38](#) E. 6; [BGE 123 I 31](#) E. 2c).

Die asylsuchende Person ist grundsätzlich auch berechtigt, ihre eigene Rechtsbehauptung, das heisst ihr Rechtsbegehren und entsprechende Rechtserörterungen, in das Verfahren einzubringen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör bezieht sich in der Regel nur auf den rechtserheblichen Sachverhalt und nicht auf die rechtliche Würdigung desselben.³ Entsprechend ist eine Behörde nicht verpflichtet, der asylsuchenden Person die vorgesehene rechtliche Würdigung vorgängig mitzuteilen oder ihr gar Gelegenheit einzuräumen, sich zu ihrer rechtlichen Würdigung zu äussern, es sei denn, sie beabsichtige, ihren Entscheid auf rechtliche Argumente zu stützen, die der asylsuchenden Person nicht bekannt sind und mit deren Heranziehung sie auch nicht rechnen muss ([BVGE 2009/53](#) E. 5.4; [BGE 115 Ia 94 E. 1b](#) mit weiteren Verweisen; [BGE 114 Ia 97](#)).

² Da die vorläufige Aufnahme anstelle eines ursprünglichen verfügten Wegweisungsvollzugs keine belastende Verfügung darstellt, kann auf eine besondere Stellungnahme verzichtet werden.

³ [BGE 132 II 485 E. 3.2](#).



Im Asylverfahren wird zusammen mit der Asylverweigerung (beziehungsweise dem Nichteintreten) in der Regel die Wegweisung verfügt. Aus diesem Grund muss sich die asylsuchende Person nicht nur zu ihren Asylgründen, sondern auch zu den für einen allfälligen Wegweisungsentscheid erheblichen Umständen äussern können.⁴

2.5.1.2 Zeitpunkt der Anhörung

[Artikel 30 VwVG](#) statuiert den Grundsatz, dass die Behörde die Parteien anhört, bevor sie verfügt. Die vorgängige Anhörung kann aber gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung in zahlreichen Fällen unterbleiben, so insbesondere bei nicht selbstständig anfechtbaren Zwischenverfügungen (Buchstabe a) oder wenn Gefahr im Verzuge ist (Buchstabe e).

2.5.1.3 Recht auf mündliche Äusserung

Die verfassungsmässige Garantie des rechtlichen Gehörs gemäss [Artikel 29 Absatz 2 BV](#) beinhaltet kein Recht auf mündliche Äusserung. Das VwVG enthält auch keine Vorschrift darüber, in welcher Form die betroffene Person anzuhören ist.

Im ordentlichen Asylverfahren wird gemäss [Artikel 29 AsylG](#) jede asylsuchende Person mindestens einmal mündlich zu ihren Asylgründen angehört. Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt, das durch die asylsuchende Person nach der Rückübersetzung zu unterzeichnen ist.⁵ Mit dieser speziellen Ausgestaltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör trägt das AsylG der Tatsache Rechnung, dass den Angaben der asylsuchenden Person bei der Sachverhaltsabklärung eine ganz besondere Bedeutung zukommt.⁶ Zudem bietet nur eine mündliche Anhörung mit der Möglichkeit gezielter Rückfragen Gewähr für eine umfassende Feststellung des relevanten Sachverhalts.

Das rechtliche Gehör kann grundsätzlich auch schriftlich gewährt werden. So findet in den in [Artikel 36 Absatz 1 AsylG](#) aufgezählten Fällen keine förmliche Anhörung nach [Artikel 29 AsylG](#) statt.⁷ Auch für Mehrfachgesuche gemäss [Artikel 111c AsylG](#) gelten die ordentlichen Asylverfahrensbestimmungen, insbesondere die Durchführung einer Anhörung nach [Artikel 29 AsylG](#), nicht.

⁴ In der Regel kann sich die asylsuchende Person im Rahmen der Anhörung zu den Asylgründen auch zur Frage der Wegweisung äussern. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, sich schriftlich dazu zu äussern.

⁵ Wird die Rückübersetzung an einem anderen Tag durchgeführt, ist dies im Protokoll festzuhalten. Über die Rückübersetzung am anderen Tag ist zudem ebenfalls Protokoll zu führen (Urteil des BVGer vom 21. Februar 2014, [D-5262/2013](#), E. 3.1.4).

⁶ Oft ist die Anhörung das bedeutendste und hauptsächliche Beweismittel. Daher kann es eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellen, wenn auf die Erklärungen der asylsuchenden Person abgestellt wird, obschon an ihrer Einvernahmefähigkeit erhebliche Zweifel bestehen ([EMARK 1993 Nr. 15](#); [EMARK 1997 Nr. 4](#)).

⁷ Mit der Einreichung eines schriftlich begründeten Zweitgesuchs ist in der Regel der Anspruch auf rechtliches Gehör zum darin dargelegten Sachverhalt mit der Gesuchseinreichung bereits gewährleistet ([BVGE 2009/53](#) E. 5.7).



2.5.2 Akteneinsichtsrecht

2.5.2.1 Funktion des Akteneinsichtsrechts

Die betroffene Person kann ihr Äusserungsrecht nur dann wirksam wahrnehmen, die Begründung eines Entscheides nachvollziehen und die Erfolgchancen eines möglichen Rechtsmittels abschätzen, wenn sie über den Gegenstand des Verfahrens informiert ist und von allen im Dossier liegenden, für die Entscheidfindung relevanten Aktenstücken Kenntnis hat.⁸

Akteneinsicht wird grundsätzlich nicht in jedem Fall von Amtes wegen, sondern auf ausdrückliches Verlangen gewährt. Jedoch werden bei der Eröffnung eines Entscheides nach [Artikel 23 Absatz 1 AsylG](#) (Flughafen), [Artikel 31a AsylG](#) (Nichteintreten) und [Artikel 111c AsylG](#) (Mehrfachgesuche) die der Einsichtnahme unterstehenden Akten der asylsuchenden Person respektive deren Vertretung von Amtes wegen zusammen mit dem Entscheid in Kopie zugestellt, wenn der Vollzug der Wegweisung angeordnet wird ([Art. 17 Abs. 5 AsylG](#)). Aus dem Recht auf Stellungnahme zum Beweisergebnis ergibt sich zudem die Pflicht der Behörde, die Parteien über neue, ohne ihr Wissen dem Dossier beigefügte Beweismittel zu orientieren, haben diese doch in der Regel keinen Anlass, von sich aus in das ergänzte Dossier Einblick zu nehmen ([BGE 132 V 387](#) E. 6.2).

2.5.2.2 Zeitpunkt der Einsichtnahme

Das Recht auf Akteneinsicht als Verfahrensrecht ist in erster Linie während der Hängigkeit eines Verfahrens, das heisst vor Erlass einer Verfügung aktuell. Überwiegende öffentliche oder private Interessen können aber eine dauernde oder vorübergehende Beschränkung des Einsichtsrechts erfordern.⁹

Ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht ausnahmsweise aber auch nach Abschluss eines Verfahrens oder gar unabhängig von der früheren Beteiligung an einem formellen Verfahren, sofern die Person, die um Einsichtnahme nachsucht, ein eigenes schutzwürdiges Interesse an derselben glaubhaft machen kann, etwa im Hinblick auf die Einleitung eines neuen Verfahrens oder auf die Ergreifung eines ausserordentlichen Rechtsmittels.

Auch ohne direkten Zusammenhang mit einem Verfahren und den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs kann unter Umständen ein Anspruch auf Akteneinsicht aus dem Bundesgesetz über den Datenschutz ([DSG](#), SR 235.1) abgeleitet werden.¹⁰

⁸ Entsprechend sind alle Unterlagen (Abklärungen, Befragungen etc.), die das Verfahren betreffen und die einen Einfluss auf den Erlass eines Entscheides haben könnten, in das Verfahrensdossier abzulegen ([BVGE 2013/23](#) E. 6.4.2; [BVGE 2011/37](#) E. 5.4.1).

⁹ In der Regel gewährt das SEM Akteneinsicht erst nach Abschluss aller Verfahrenshandlungen, aber noch vor Entscheidfällung. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Schriftenwechsel nach Schliessung der amtlichen Instruktion, weshalb die Akteneinsicht vor Entscheidfällung nicht an eine Frist zur Stellungnahme gebunden ist (vorbehältlich [Art. 32 Abs. 2 VwVG](#)).

¹⁰ So kommen bei einem abgeschlossenen Asylverfahren die Bestimmungen des DSG zur Anwendung (Urteil des BVGer vom 17. Oktober 2008, [D-4591/2008](#), E. 3; Urteil des BVGer vom 7. März 2012, [D-3029/2009](#)).



2.5.2.3 Gegenstand der Akteneinsicht

[Artikel 26 VwVG](#) zählt die Dokumente, welche unter Vorbehalt entgegenstehender öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen der Akteneinsicht unterliegen, abschliessend auf.¹¹

Dem Einsichtsrecht entzogen sind damit unabhängig von einem besonderen Geheimhaltungsinteresse die sogenannten internen Akten wie verwaltungsinterne Auskünfte, Mitberichte, Entwürfe, Aktennotizen, Beratungsprotokolle, Rapporte, Übermittlungsnotizen oder sonstige Begleitschreiben. Die Qualifikation als internes Dokument wird häufig bestritten.¹² Entscheidend ist in diesem Fall nicht die Klassifizierung durch die Verwaltung, sondern die Frage, ob dem in Frage stehenden Dokument Beweischarakter zukommt. Trägt ein Dokument zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bei und dient es deswegen als Entscheidungsgrundlage, ist es kein bloss internes Dokument und unterliegt – unter Vorbehalt entgegenstehender Geheimhaltungsinteressen – der Akteneinsicht.¹³ Enthält es hingegen eine sachverständige Würdigung oder eine subjektive Wertung des feststehenden Sachverhalts, ist es Teil der Beweiswürdigung und damit Teil des amtsinternen Meinungsbildungsprozesses; dieser soll nicht über die Begründung eines Entscheids hinaus vor der Öffentlichkeit ausgebreitet werden.

Nicht der Einsichtnahme unterliegen ferner die von den LänderreferentInnen des SEM gesammelten Informationen. Diese betreffen nicht den Einzelfall, sondern beziehen sich auf die allgemeine Situation im Heimatland (insbesondere auf die dort herrschende Lage betreffend Menschenrechte). Solche Informationen sind in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich (zum Beispiel durch Internet und Presse). Die gesammelten Unterlagen bilden somit Bestandteil des Hintergrundwissens, vor dem das Gesuch entschieden wird. Werden dagegen von LänderreferentInnen einzelfallspezifische Abklärungen durchgeführt (sog. Consulting), die effektiv zur Begründung eines Entscheides verwendet werden, wird das entsprechende Consulting in der Regel editationspflichtig im Asylossier abgelegt.

2.5.2.4 Schranken des Akteneinsichtsrechts ([Art. 27 VwVG](#))

Wie der Anspruch auf rechtliches Gehör im Allgemeinen gilt auch das Akteneinsichtsrecht nicht unbeschränkt. Gemäss [Artikel 27 Absatz 1 VwVG](#) darf eine Behörde die Einsichtnahme in die Akten verweigern, wenn wesentliche, das heisst überwiegende, Interessen des Staates (Buchstabe a) oder von Privaten (Buchstabe b) oder das Interesse einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung (Buchstabe c) die Geheimhaltung erfordern.

Angesichts der Tatsache, dass die Akteneinsicht eine besonders wichtige Voraussetzung für die Wahrung der Rechte einer asylsuchenden Person darstellt, muss der Entscheid darüber in jedem Einzelfall aufgrund einer Güterabwägung getroffen und eine allfällige Verweigerung dementsprechend begründet werden. Zudem gebietet der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass nur jene Aktenstücke, für die tatsächlich Geheimhaltungsgründe bestehen, von der

¹¹ Die Akteneinsicht erstreckt sich auf sämtliche Verfahrensakten, welche für den Erlass des Entscheides berücksichtigt werden könnten. Die Einsicht darf nicht verweigert werden mit der Begründung, die entsprechende Akte sei für den Entscheid nicht relevant ([BVG 2013/23](#) E. 6.4.1).

¹² Die Unterscheidung zwischen internen und externen Akten ist umstritten. Das Bundesgericht hält jedoch fest, dass weder aus dem VwVG noch aus der BV ein Anspruch auf Einsicht in interne Akten abgeleitet werden könne und dass das Einsichtsrecht gemäss [Artikel 8 DSG](#) eng ausgelegt werden müsse ([BGE 125 II 473](#)).

¹³ Stellungnahmen von anderen Behörden stellen keine internen Dokumente dar.



Einsichtnahme ausgeschlossen werden. Allenfalls genügt die Abdeckung der geheimhaltungswürdigen Stellen eines Dokumentes.

Hochwertige Geheimhaltungsinteressen bestehen im Asylverfahren vor allem in Bezug auf die Identität in- oder ausländischer Informanten und Kontaktpersonen (Gefahr von Repressionen seitens der ausländischen Behörden oder gar Nachstellungen durch asylsuchende Personen oder ihnen nahestehende Gruppierungen) sowie für Angaben über Art und Methoden der Informationsbeschaffung durch die schweizerischen Vertretungen im Ausland (Vermeidung möglicher Vorwürfe der Spionage, des verbotenen Nachrichtendienstes oder der Vornahme einer Amtshandlung auf fremdem Staatsgebiet). Im Übrigen besteht allgemein ein schützenswertes Interesse der Behörden an der Geheimhaltung von Einzelheiten über konkrete Ereignisse und Situationen, die sie im Rahmen ihrer Ermittlungen in Erfahrung gebracht haben, damit diese auch in weiteren Fällen zur Überprüfung der Angaben von asylsuchenden Personen herangezogen werden können. Angesichts des regen Informationsaustausches unter den asylsuchenden Personen wäre bei deren Bekanntgabe ein sogenannter Lerneffekt und damit die missbräuchliche Verwendung der Angaben durch spätere gesuchstellende Personen nicht auszuschliessen. Letzteres gilt insbesondere auch im Falle von LINGUA-Analysen, bei denen sich die damalige Asylrekurskommission (ARK) zu Art und Umfang des rechtlichen Gehörs eingehend geäußert hat ([EMARK 1994 Nr. 1](#) E. 4; [EMARK 1998 Nr. 34](#) E. 9; [EMARK 2003 Nr. 14](#); [EMARK 2004 Nr. 28](#)). LINGUA-Analysen basieren in der Regel auf einem Gespräch, das der Experte oder ein Dolmetscher mit der gesuchstellenden Person führt und das auf einen Tonträger aufgezeichnet und anschliessend ausgewertet wird. Aus Geheimhaltungsgründen (Lerneffekt bezüglich Fragestellung im Einzelnen, Identifikationsmöglichkeit des beteiligten Experten beziehungsweise Dolmetschers aufgrund der Stimme) werden Tonträger weder im Original noch in Kopie herausgegeben. Es ist jedoch bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs darauf hinzuweisen, dass das Original der Tonaufzeichnung beim SEM angehört werden kann (vergleiche auch [C8 LINGUA – Herkunftsabklärungen](#)).

Die Glaubhaftigkeit der Aussagen einer asylsuchenden Person hängt nicht zuletzt davon ab, ob es ihr im Laufe der Befragungen gelingt, ihre Verfolgungssituation ohne wesentliche Widersprüche darzulegen. Um zu verhindern, dass eine asylsuchende Person ihre Aussagen künstlich aufeinander abstimmt, ist im beschleunigten Verfahren ein Akteneinsichtsgesuch bis zu der Mitteilung über den Ermittlungsabschluss abzulehnen. Im erweiterten Verfahren sowie bei Fällen, welche vor der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Asylgesetzrevision eingereicht wurden, ist die Akteneinsicht nicht zu gewähren, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind. Nach Abschluss der Ermittlungen ist der asylsuchenden Person ohne erneutes Gesuch ihrerseits in sämtliche Akten, für die nicht ein öffentliches oder privates Geheimhaltungsinteresse besteht, Einsicht zu gewähren. [Artikel 27 Absatz 3 VwVG](#) hält im Übrigen ausdrücklich fest, dass die Einsichtnahme in Protokolle über eigene Aussagen längstens bis zum Abschluss der Untersuchung verweigert werden darf. Als Abschluss der Untersuchung gilt im Asylverfahren der Zeitpunkt der Redaktion des Entscheids.

Zu keinem Zeitpunkt verweigert werden darf gemäss [Artikel 27 Absatz 3 VwVG](#) die Einsichtnahme der asylsuchenden Person in ihre eigenen Eingaben, in von ihr als Beweismittel eingereichte Urkunden oder in ihr bereits eröffnete (Zwischen-) Verfügungen. Zu beachten ist in



diesem Zusammenhang, dass ein Dokument, in dem eine asylsuchende Person ihre Asylgründe selbstständig schriftlich dargelegt hat, ebenfalls als eigene Eingabe gilt, in die die Einsichtnahme selbst vor der Anhörung nicht verweigert werden darf, weil die für die Anhörung geltenden gesetzlichen Verfahrensgarantien¹⁴ beim Verfassen des Schriftstücks nicht erfüllt waren.

[Artikel 28 VwVG](#) regelt die Verwendbarkeit geheim gehaltener Akten. Demzufolge darf auf ein der Einsichtnahme entzogenes Aktenstück nur dann zum Nachteil der asylsuchenden Person abgestellt werden, wenn ihr zuvor von dessen wesentlichem Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis gegeben und ihr ausserdem die Gelegenheit eingeräumt wurde, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. Wesentlich sind alle Informationen zum Sachverhalt, die möglicherweise als Entscheidungsgrundlage in Frage kommen. Details über die kontaktierten Auskunftspersonen beziehungsweise über die Art der Informationsbeschaffung müssen der gesuchstellenden Person hingegen nur mitgeteilt werden, soweit deren Kenntnis für die Gewichtung der Aussagen und eine wirksame Stellungnahme erforderlich ist.

2.5.2.5 Zuständigkeit und Verfahrenshinweise

Die Akten im Asylverfahren sind Bundesakten. Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet ausschliesslich die nach dem Verfahrensstand zuständige Bundesbehörde, regelmässig also das SEM, respektive nach Einreichung einer Beschwerde oder eines Revisionsgesuches bis zum Entscheid über dieselben das Bundesverwaltungsgericht. Gemäss ständiger Praxis des SEM wird die Akteneinsicht durch Versand von Fotokopien (kostenlos)¹⁵ gewährt. Einsicht in die Originalakten kann die asylsuchende Person nur am Sitz der verfügenden Behörde nehmen. Sie hat keinen Anspruch auf Zustellung derselben. Handelt es sich um ein umfangreiches Dossier kann die Akteneinsicht ebenso in der Amtsstelle gewährt werden. Dabei hat die gesuchstellende Person das Recht, von den zur Einsicht freigegebenen Akten Fotokopien zu erstellen.¹⁶ Gemäss [Artikel 26 Absatz 1^{bis} VwVG](#) kann die Akteneinsicht mit Einverständnis der asylsuchenden Person auch auf elektronischem Weg geschehen. Im beschleunigten Verfahren wird die Akteneinsicht gemäss den besonderen Bestimmungen fortlaufend der Rechtsvertretung gewährt.

Die Verweigerung der Akteneinsicht während des Asylverfahrens ist eine Zwischenverfügung, die gemäss [Artikel 107 AsylG](#) nicht selbstständig anfechtbar ist. Die betroffene Person kann erst mit Beschwerde gegen den Asyl- und Wegweisungsentscheid rügen, dass ihr die Akteneinsicht im erstinstanzlichen Verfahren zu Unrecht verweigert worden sei. Die Ablehnung eines Gesuchs um Einsicht in die Akten eines endgültig abgeschlossenen Verfahrens – also nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung in Asylsachen – stellt hingegen eine Endverfügung dar, die nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege anfechtbar ist.

¹⁴ Unter anderem Anwesenheit der Hilfswerkvertretung und Recht auf Beizug eines persönlichen Dolmetschers.

¹⁵ Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens geltend die Bestimmungen des [DSG](#), wonach unter bestimmten Umständen Kosten auferlegt werden können (Urteil des BVGer vom 17. Oktober 2008, [D-4591/2008](#), E. 3; Urteil des BVGer vom 7. März 2012, [D-3029/2009](#)).

¹⁶ Vgl. Wortlaut von [Art. 26 Abs. 1 VwVG](#); Urteil des BVGer vom 30. April 2015, [E-6086/2014](#), E. 4.1.2; [BGE 122 I 109 E. 2](#).



2.5.3 Recht auf Mitwirkung an Beweiserhebungen

2.5.3.1 Das Recht, Beweisanträge zu stellen

Als Teil des Anspruchs auf Äusserung zu allen für den Entscheid wesentlichen Tatsachen hat die betroffene Person auch das Recht, Beweisanträge zu stellen. Die Behörde ist verpflichtet, die ihr angebotenen erheblichen Beweise abzunehmen; erheblich ist der Beweis gemäss [Artikel 33 Absatz 1 VwVG](#), wenn er zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheint.

Auf ein beantragtes Beweismittel kann verzichtet werden:¹⁷

- wenn der Sachverhalt, den eine Partei beweisen will, nicht rechtserheblich, das heisst nach der gesetzlichen Tatbestandsumschreibung für den Entscheid gar nicht massgebend ist;
- wenn von vornherein feststeht, dass das Beweismittel das Vorhandensein oder das Nichtvorhandensein der bestrittenen Tatsache nicht festzustellen vermag und deshalb untauglich ist;
- wenn die Abnahme weiterer Beweismittel nicht notwendig ist, da der Sachverhalt bereits ausreichend abgeklärt ist und die Behörde ihn gestützt auf ihre eigene Sachkenntnis beziehungsweise jene ihrer fachkundigen Mitarbeitenden würdigen kann.

2.5.3.2 Das Recht, an der Beweiserhebung teilzunehmen

Im allgemeinen Verwaltungsverfahren haben die Parteien – unter Vorbehalt entgegenstehender öffentlicher oder privater Interessen – Anspruch darauf, an der Beweiserhebung teilzunehmen. Insbesondere haben sie das Recht, der Einvernahme von Zeugen und Auskunftspersonen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen und an einem Augenschein teilzunehmen. Schliesslich muss die Behörde den Parteien Gelegenheit einräumen, sich zur Ernennung der Sachverständigen und den ihnen unterbreiteten Fragen zu äussern.

Im Asylverfahren wird das Recht auf Mitwirkung bei der Beweiserhebung insofern eingeschränkt, als dass [Artikel 11 AsylG](#) die vorgängige Stellungnahme der asylsuchenden Person zu Beweisanordnungen der Behörde ausschliesst. Damit kann das SEM beispielsweise ohne vorherige Mitteilung an die asylsuchende Person Sachverständigengutachten¹⁸ erstellen lassen oder die schweizerischen Vertretungen im Ausland mit weiteren Abklärungen beauftragen. Nicht beeinträchtigt wird hingegen das Recht der asylsuchenden Person auf Stellungnahme zum Beweisergebnis.

¹⁷ Vergleiche dazu [BGE 104 V 209](#).

¹⁸ Die LINGUA-Analyse stellt kein Gutachten dar, sondern eine schriftliche Auskunft im Sinne von [Artikel 49 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess](#) (BZP, SR 273) respektive [Artikel 12 Buchstabe c](#) VwVG dar. Dies v.a. weil die Fragen des Experten der asylsuchenden Person nicht zum Voraus unterbreitet werden und sich die asylsuchende Person hinsichtlich der zu bezeichnenden Experten nicht äussern kann. Demgegenüber hat die asylsuchende Person das Recht, (in anonymisierter Form) die Herkunft, die Ausbildung und die Qualifikation des Experten zu erfahren.



2.5.4 Das Recht zur Stellungnahme zum Beweisergebnis

2.5.4.1 Grundsatz

Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet das Recht der betroffenen Person, sich zu allen wesentlichen Tatsachen ihres Falles, und damit auch zum Beweisergebnis, das heisst zu den durch Beweismassnahmen festgestellten Tatsachen, zu äussern.¹⁹ Die Behörde ist folglich verpflichtet, die betroffene Person über die Ergebnisse der von ihr erhobenen Beweise mindestens im von [Artikel 28 VwVG](#) geforderten Umfang zu informieren.²⁰ Sofern keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen vorliegen, ist der asylsuchenden Person auf ihr Verlangen auch Einsicht in die diesbezüglichen Akten zu gewähren.

Der Anspruch zur Stellungnahme bezieht sich grundsätzlich nur auf den rechtserheblichen Sachverhalt und nicht auf die rechtliche Würdigung desselben.²¹ Kein Anspruch auf Gegenäusserung vor der entscheidenden Instanz besteht hingegen, wenn eine Behörde an sich feststehende Tatsachen aufgrund ihres eigenen Fachwissens bloss sachverständig würdigt.²² Eine Stellungnahme der asylsuchenden Person zur Beweiswürdigung ist im Beschwerdeverfahren möglich.

2.5.4.2 Widersprüchliche oder tatsachenwidrige Aussagen

Macht eine asylsuchende Person im Laufe der Befragungen widersprüchliche Angaben oder entsprechen ihre Vorbringen nicht den Erkenntnissen des Amtes über die generelle Situation im Heimatstaat oder allgemein bekannte Ereignisse, stellt sich die Frage, ob ihr Gelegenheit eingeräumt werden muss, zu den festgestellten Widersprüchen Stellung nehmen zu können.

Die Anhörung der asylsuchenden Person stellt zwar ebenfalls eine Beweismassnahme dar, der Anspruch auf Stellungnahme zum Beweisergebnis ist aber auf Beweismassnahmen beschränkt, auf deren Ergebnis die betroffene Person keinen Einfluss nehmen kann (z.B. Gutachten, Aussagen von Drittpersonen²³), und gilt nicht im Rahmen der Parteibefragung. Werden Aussagen der asylsuchenden Person als unglaubhaft qualifiziert, weil diese sich in wesentlichen Punkten widersprechen, stellt dies eindeutig einen Vorgang der Beweiswürdigung dar, der nicht dem Anspruch auf vorgängige Stellungnahme unterliegt.²⁴ Dasselbe gilt in der Regel, wenn die Vorbringen der asylsuchenden Person aufgrund des allgemeinen Hintergrundwissens oder Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen als unglaubhaft bewertet werden.

¹⁹ Erweisen sich Dokumente, welche von der asylsuchenden Person eingereicht wurden, als gefälscht, ist ihr hierzu an der Anhörung oder auf schriftlichem Weg das rechtliche Gehör und allenfalls zumindest teilweise Akteneinsicht zu gewähren ([BVGE 2011/37](#) E. 5.4.4; [EMARK 1997 Nr. 5](#)).

²⁰ Vergleiche oben [Ziffer 2.5.2.4 letzter Absatz](#).

²¹ [BGE 132 II 485](#) E. 3.2.

²² [BGE 104 Ia 69](#) E. 3b.

²³ Als Drittpersonen gelten auch der Ehepartner oder andere im selben Dossier enthaltene Personen.

²⁴ Die allfällige Konfrontation der asylsuchenden Person mit ihren eigenen Widersprüchen ergibt sich nicht aus dem Gehörsanspruch, sondern aus der Verpflichtung der Behörden zur Feststellung des Sachverhalts (Offizialmaxime; [EMARK 1994 Nr. 13](#) E. 3b; Urteil des BVGer vom 21. Februar 2014, [D-5262/2013](#), E. 3.1.4).



2.5.4.3 Abklärungsergebnisse der Länderreferenten

Stützt sich das SEM auf einen in Auftrag gegebenen Consulting-Bericht (Abklärungsergebnisse der Länderreferenten des SEM), dürfen die vorhandenen Informationen in die Entscheidungsfindung einfließen, ohne dass dabei vorgängig das rechtliche Gehör zum entsprechenden Abklärungsergebnis gewährt werden muss, wenn die zitierten Ausführungen einem allgemein bekannten Informationsstand entsprechen, welcher aus öffentlich zugänglichen Publikationen hervorgeht.²⁵ Bringen hingegen im Einzelfall angeordnete Beweismassnahmen entscheidungsrelevante Sachverhaltselemente zu Tage, auf die im Entscheid massgeblich und letztlich zum Nachteil der asylsuchenden Person abgestützt wird, sind diese in geeigneter Form vor Entscheidungsfällung zur Stellungnahme zu unterbreiten.²⁶

2.5.4.4 Auskünfte der schweizerischen Vertretungen

Sowohl die Auskünfte der schweizerischen Vertretungen als auch die diesbezüglichen Anfragen des SEM sind der asylsuchenden Person in der Regel zugänglich, da sie als Beweismittel dienen. Die Auskünfte der schweizerischen Vertretungen enthalten jedoch grundsätzlich Informationen, an deren Geheimhaltung ein Interesse besteht, damit diese nicht in missbräuchlicher Weise verwendet werden, aber auch, damit die Informationsquelle geschützt wird ([Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b VwVG](#)).²⁷ Aus diesem Grund werden Botschaftsantworten in der Regel nicht in ihrer ursprünglichen Fassung veröffentlicht. Gemäss Praxis des SEM gibt es zwei Möglichkeiten:

- In Fällen, wo es zulässig erscheint und namentlich, um Zeit zu gewinnen, kann die für das Dossier zuständige Person gewisse Stellen abdecken und den so zensurierten Bericht edieren. Insbesondere müssen die Namen und Referenznummern des Botschaftspersonals ausnahmslos abgedeckt werden; überdies auch Informationen bezüglich der Identität von Drittpersonen, wenn höhere Interessen einer Verbreitung entgegenstehen. Der Originalbericht wird im Dossier mit dem Vermerk „nicht zur Edition“ abgelegt;
- Die zweite Möglichkeit besteht in der Zusammenfassung des wesentlichen Inhaltes der Botschaftsantwort, damit sich die asylsuchende Person zu den massgeblichen Tatsachen äussern kann.²⁸ Eine Zusammenfassung drängt sich insbesondere dann auf, wenn überwiegende Interessen an der Geheimhaltung von Informationen Dritter bestehen und auf jeden Fall, um die Anonymität der Informanten, der Kontaktpersonen und der Vertrauensanwälte der Botschaften zu gewährleisten. Ausserdem soll dadurch die Art und Weise der Einholung von Auskünften bei den schweizerischen Botschaften geheim gehalten werden. Eine Zusammenfassung wird auch gemacht, wenn der Botschaftsbericht eine persönliche Stellungnahme des Botschafters enthält. Auch hier wird die ursprüngliche Fassung des

²⁵ Im [BGE 2C 418/2015](#) verneinte das Bundesgericht die Frage, ob vor Entscheiderrass das rechtliche Gehör zu einem Consulting-Bericht gewährt werden muss, und begründete dies damit, dass die entsprechenden Ausführungen des Consulting-Berichts einem allgemein bekannten Informationsstand, der auch aus diversen anderen, öffentlich zugänglichen Publikationen hervorgeht, entsprechen. Demnach durfte vorliegend das SEM den Consulting-Bericht in die Entscheidungsfindung einfließen lassen, ohne dabei den Gehörsanspruch des Gesuchstellers zu verletzen.

²⁶ Urteil des BVGer vom 7. Januar 2015, [D-5878/2014](#), E. 5.2.

²⁷ Vergleiche dazu auch oben [Ziffer 2.5.2.4 dritter Absatz](#).

²⁸ Urteil des BVGer vom 2. Februar 2011, [D-6485/2010](#), E. 4.2 mit weiteren Hinweisen.



Berichtes mit dem Vermerk „nicht zur Edition“ im Dossier abgelegt. Bei chiffrierten Anfragen und Antworten ist ausserdem eine Zusammenfassung unentbehrlich, um den Übermittlungsweg geheim zu halten.

2.5.4.5 Anhörungen mit länderspezifischen Fragen

Im Zusammenhang mit länderspezifischen Fragen zur Herkunft von Gesuchstellern aus der Volksrepublik China stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Einsicht in die vom SEM vorgenommenen Abklärungen (z.B. verwaltungsinterne Fachberichte, interne Aktennotizen, Quellen) und in die korrekten Antworten zu den gestellten Fragen aus öffentlichen Geheimhaltungsgründen (Verhinderung des Lerneffekts, missbräuchliche Weiterverbreitung des Fragekatalogs etc.) verweigert werden kann. Dennoch ist der asylsuchenden Person im Rahmen von [Artikel 28 VwVG](#) die Möglichkeit einzuräumen, sich insbesondere zu den als unzureichend eingestuften Antworten zu äussern.²⁹ Entsprechend sind der asylsuchenden Person die im Rahmen der Anhörung als tatsachenwidrig, falsch oder unzureichend erachtete Antworten so detailliert aufzuzeigen, dass diese hierzu im Einzelnen Einwände anbringen kann.³⁰

2.5.5 Recht auf Prüfung und Begründung

2.5.5.1 Funktion der Begründungspflicht

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich nicht nur das Recht der asylsuchenden Person auf Äusserung zu allen wesentlichen Aspekten ihres Falles, sondern notwendigerweise auch die Pflicht der Behörde, alle Äusserungen, Eingaben und Anträge der betroffenen Person sorgfältig zu prüfen, soweit sie zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und für den Ausgang des Verfahrens erheblich erscheinen. Ob die Behörde dieser Prüfungspflicht tatsächlich nachgekommen ist, zeigt sich in der Begründung des Entscheids. Darin muss die Behörde ihre für die Entscheidungsfindung massgeblichen Überlegungen offenlegen (Transparenz des Entscheidungsprozesses). Der asylsuchenden Person ermöglicht dies, die Rationalität und Rechtmässigkeit der Entscheidung zu überprüfen und die Chancen einer Anfechtung zu beurteilen. Zugleich dient die Begründungspflicht auch einer wirksamen Selbstkontrolle der Behörde und der Nachvollziehbarkeit des Entscheides durch die Beschwerdeinstanz.³¹

2.5.5.2 Anforderungen an die Begründungspflicht

Art und Umfang der Begründung lassen sich nicht allgemein im Sinne eines einheitlichen Mindeststandards, sondern nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie der Interessen der Betroffenen festlegen. Trotzdem hat das Bundesgericht einige Kriterien entwickelt, die bei der Bestimmung der notwendigen Begründungsdichte zu beachten sind. Ausschlaggebend für die Begründungsdichte ist grundsätzlich die Funktion der Begründung: Sie muss mindestens so ausführlich sein, dass der Entscheid für die Beteiligten nachvollziehbar ist und die betroffene Person die Erfolgsaussichten eines allfälligen Rechtsmittels abschätzen kann. In der Regel genügt dazu eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, der einschlägigen

²⁹ Urteil des BVGer vom 6. Mai 2015, [E-3361/2014](#), E. 5.2.2.3.; [EMARK 2004 Nr. 28](#) E. 7a-b.

³⁰ Urteil des BVGer vom 6. Mai 2015, [E-3361/2014](#), E. 5.1. und E 5.2.2.2.; [EMARK 2004 Nr. 28](#) E. 7a-b.

³¹ Urteil des BVGer vom 6. Mai 2015, [E-3361/2014](#), E. 5.2.2.1.; [BGE 129 I 132](#) E. 3.2.



Rechtsnormen und der Gründe für deren Anwendung. Die Behörde muss sich nicht ausdrücklich mit jeder den Tatbestand betreffenden Behauptung und jedem rechtlichen Einwand der Parteien auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Je komplexer aber die Sach- und Rechtslage, je grösser der Entscheidungsspielraum der Behörde und je schwerer der Eingriff in die Rechte der betroffenen Person ist, desto höhere Anforderungen sind an die Entscheidungsbegründung zu stellen ([BVGE 2008/47](#) E. 3.2; [BGE 124 V 180](#); [BGE 129 I 232](#)).

Die Anforderungen an die Begründungsdichte bei ablehnenden Asylentscheiden und damit verbundenen Wegweisungsverfügungen sind nach dem Gesagten regelmässig relativ hoch, da hochrangige Rechtsgüter auf dem Spiel stehen, den Behörden angesichts der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe des AsylG ein weiter Ermessensspielraum zukommt und oft äusserst komplexe Sachverhalte zu beurteilen sind.³² Je nach Art der Vorbringen und Herkunftsort der asylsuchenden Person kann aber bei solchen Entscheiden auch eine knappe Begründung genügen; das AsylG sieht denn auch ausdrücklich die Möglichkeit der summarischen Entscheidungsbegründung vor (so etwa [Art. 40 Abs. 2 AsylG](#) und [Art. 37a AsylG](#)). Von dieser Möglichkeit ist in der Regel Gebrauch zu machen.

Grundsätzlich muss bereits der erstinstanzliche Entscheid mit der von der Verfassung gebotenen Dichte begründet werden.³³ Damit wird gewährleistet, dass sich die verfügende Behörde vor Erlass des Entscheides in der geforderten Intensität mit dem Fall auseinandersetzt. Auch [Artikel 35 VwVG](#) verlangt, dass Verfügungen bei ihrer Eröffnung begründet werden.³⁴ Relativiert wird dieser Grundsatz jedoch dadurch, dass eine ungenügende Begründung regelmässig nicht zur Aufhebung der betreffenden Verfügung führt, sondern der Mangel als geheilt gilt, wenn die Vorinstanz im Rahmen der Vernehmlassung die Begründung nachträglich ergänzt und die asylsuchende Person noch rechtzeitig dazu Stellung nehmen kann ([EMARK 2004 Nr. 38](#) E. 7.1; Urteil des BVGer vom 29. Mai 2008, [E-6678/2007](#), E. 5.7; vergleiche Kapitel [2.3.2](#)).

2.5.6 Recht auf Vertretung und Verbeiständung

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliesst auch das Recht, sich vertreten und verbeiständen zu lassen. Unter Umständen kann nämlich die von einem Verfahren betroffene Person ihr Äusserungsrecht nur mit Hilfe einer rechtskundigen Person wirksam wahrnehmen. Gesetzlich verankert ist der Anspruch auf Vertretung und Verbeiständung in [Artikel 11 VwVG](#). [Artikel 29 Absatz 2 AsylG](#) hält zudem ausdrücklich fest, dass sich eine asylsuchende Person bei der Anhörung zu ihren Asylgründen begleiten lassen kann. Asylsuchende Personen, deren Gesuch im Rahmen des beschleunigten Asylverfahrens in einem Zentrum des Bundes behandelt wird, haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung ([Art. 102f Abs. 1 AsylG](#)). Ab Beginn der Vorbereitungsphase und für das weitere Asylverfahren wird jeder asylsuchenden Person eine Rechtsvertretung zugeteilt, sofern die asylsuchende Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet ([Art. 102h AsylG](#)). Die zugewiesene Rechtsvertretung informiert die

³² Die Erwähnung eines einzigen Widerspruchs in den Vorbringen der asylsuchenden Person zur Begründung der Unglaubhaftigkeit stellt in der Regel keine ausreichende Begründung dar ([EMARK 1997 Nr. 5](#) E. 6a).

³³ Bei der mündlichen Entscheideröffnung eines negativen Entscheides ist auch die Wegweisung und deren Vollzug zu begründen ([BVGE 2010/3](#)).

³⁴ In der Regel verzichtet das SEM auf eine Begründung, wenn den Begehren der asylsuchenden Person vollumfänglich entsprochen wird. Es kann jedoch eine Begründung verlangt werden ([Art. 35 Abs. 3 VwVG](#)).



asylsuchende Person so rasch als möglich über ihre Chancen im Asylverfahren. Im beschleunigten und im Dublin-Verfahren dauert das Vertretungsverhältnis bis zur Rechtskraft des Entscheides. Zudem haben Asylsuchende während des Aufenthalts im Zentrum des Bundes Zugang zur Beratung über das Asylverfahren ([Art. 102g AsylG](#)).

Im erweiterten Verfahren nach Zuweisung auf die Kantone können sich Asylsuchende bei entscheiderelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere wenn eine zusätzliche Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt wird, kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle oder an die zugewiesene Rechtsvertretung wenden ([Art. 102j AsylG](#)). Das SEM kommuniziert die Termine für die Erstbefragung in der Vorbereitungsphase, für die Anhörung zu den Asylgründen sowie für weitere Verfahrensschritte, bei denen eine Mitwirkung der Rechtsvertretung notwendig ist. Bei rechtzeitiger Mitteilung der Termine entfalten die Handlungen des SEM ihre Rechtswirkung auch ohne die Anwesenheit oder Mitwirkung der Rechtsvertretung. Vorbehalten bleiben kurzfristige Verhinderungen aus entschuldbaren, schwerwiegenden Gründen ([Art. 102j AsylG](#)). Spezialregeln hat der Gesetzgeber erlassen für das Verfahren bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (Vertrauensperson, [Art. 17 Abs. 3 Bst. a und b AsylG](#), [Art. 7 AsylV1](#)) und für das Verfahren am Flughafen (unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung, [Art. 22 Abs. 3bis AsylG](#)).

Grundsätzlich kann sich eine Partei auf jeder Stufe des Verfahrens vertreten oder verbeiständen lassen. Eine Vertretung liegt vor, wenn eine Partei Prozesshandlungen³⁵ durch eine beauftragte Person ausführen lässt. Ausgeschlossen ist eine Vertretung, wenn die asylsuchende Person persönlich zu handeln hat. So muss die asylsuchende Person zur Anhörung zu den Asylgründen immer persönlich erscheinen und die ihr gestellten Fragen selber beantworten. Gemäss [Artikel 11 Absatz 2 VwVG](#) kann die Behörde den Vertreter oder die Vertreterin auffordern, sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Wegen der mit dem Vertretungsverhältnis verbundenen Rechtsfolgen (Befugnis anstelle und mit Wirkung für die asylsuchende Person zu handeln; Zustellungen an die Adresse der vertretenden Person) ist immer eine solche Vollmacht zu verlangen. Unter Verbeiständung versteht das VwVG das gemeinsame Erscheinen von Partei und Beistand, also die Prozesshilfe in mündlichen Verhandlungen. Diese kann laut [Artikel 11 Absatz 1 VwVG](#) wegen Dringlichkeit einer amtlichen Untersuchung ausnahmsweise ausgeschlossen werden.

Für weitere Ausführungen zum Recht zur unentgeltlichen Beratung und Rechtsvertretung siehe auch den Handbuchartikel [B7 Der Rechtsschutz im Asylverfahren](#).

2.5.7 Recht auf unentgeltliche Rechtspflege

2.5.7.1 Grundsatz

Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege bezweckt die Chancengleichheit vor der Justiz, damit diese jeder Person unabhängig ihrer finanziellen Mittel zugänglich ist. Heute ist dieser Anspruch in [Artikel 29 Absatz 3 BV](#) verankert, welcher besagt, dass grundsätzlich jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat,

³⁵ Unter anderem Akteneinsicht, Stellung von Beweisanträgen, Stellungnahme zu Beweisergebnissen, Beschwerdeerhebung.



wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand ([BGE 125 V 32](#)). Das VwVG sieht die unentgeltliche Rechtspflege nur für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor ([Art. 65 VwVG](#)). Das Bundesgericht entwickelte jedoch eine Rechtsprechung, die den Anwendungsbereich der unentgeltlichen Rechtspflege auf jedes streitige oder nicht-streitige Verwaltungsverfahren erstreckt, das heisst somit auch auf das erstinstanzliche Verfahren. Dieser Anspruch wurde von der ARK im Grundsatzentscheid vom 10. Juli 2001 ausdrücklich anerkannt ([EMARK 2001 Nr. 11](#)).

2.5.7.2 Spezialrechtliche Bestimmungen für das beschleunigte und erweiterte Verfahren

Asylsuchende Personen, deren Gesuch in einem Zentrum des Bundes behandelt wird, haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung ([Art. 102f AsylG](#)). Im beschleunigten Verfahren dauert die unentgeltliche Rechtsvertretung bis zur Rechtskraft des Entscheides. Sie umfasst somit grundsätzlich auch das Beschwerdeverfahren. Allerdings ergibt sich aus [Art. 102h Abs. 4 AsylG](#), dass die Rechtsvertretung bei Aussichtslosigkeit nicht verpflichtet ist, Beschwerde einzureichen. Im erweiterten Verfahren kommt [Art. 102m AsylG](#) zur Anwendung. Demnach bestellt das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag hin der asylsuchenden Person, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, einen amtlichen Rechtsbeistand (bei Nichteintretensentscheiden, ablehnenden Asyl- sowie Wegweisungsentscheiden nach Art. 31a und 44 AsylG). Daneben sieht das AsylG für den Sonderfall der unbegleiteten Minderjährigen eine Ausnahmeregelung vor. Für weitere Ausführungen zum Recht zur unentgeltlichen Beratung und Rechtsvertretung siehe auch den Handbuchartikel [B7 Der Rechtsschutz im Asylverfahren](#).

2.5.7.3 Voraussetzungen für die übrigen Verfahren

Das Recht auf einen amtlich bestellten Rechtsbeistand ist allerdings an mehrere, kumulative Voraussetzungen geknüpft:

- Die Partei muss *bedürftig* sein,
- das Verfahren darf *nicht aussichtslos* erscheinen und
- der Beizug eines Rechtsvertreters muss vor allem *notwendig* sein.

Bedürftig ist, wer „nicht über die erforderlichen Mittel verfügt“ ([Art. 29 Abs. 3 BV](#)), das heisst, wer die Verfahrens- und Anwaltskosten neben dem Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann.

Aussichtslos erscheint ein Verfahren, das auch eine vermögende Person nicht führen würde, da bei vernünftiger Abschätzung der Risiken die Erfolgchancen beträchtlich geringer erscheinen als die Gefahr des Unterliegens. Um das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüfen zu können, ist eine vorfrageweise Würdigung der Beweismittel beziehungsweise der Vorbringen der asylsuchenden Person durch die Behörde erforderlich.



Bei Vorliegen der beiden oben genannten Voraussetzungen hat die Person Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand „soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist“ ([Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BV](#)). Konkret müssen sich erhebliche Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht in einem Fall ergeben, welche die Partei nicht selber zu lösen vermag. Wegen des im Verfahren geltenden Untersuchungsprinzips (Pflicht der Behörde, den relevanten Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen) sind jedoch die Anforderungen derart hoch, dass die ARK gemäss ihrem in [EMARK 2001 Nr. 11](#) publizierten Grundsatzentscheid die anwaltliche Verbeiständung vor dem SEM in aller Regel nicht als notwendig erklärte.



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Achermann, Alberto / Hausmann, Christina, 1991: *Handbuch des Asylrechts*. Bern.

Albertini, Michele, 2000: *Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates*. Bern.

Auer, Andreas / Malinverni, Geroges / Hottelier, Michel, 2000: *Droit constitutionnel suisse, Band II*. Bern.

Auer, Christoph / Müller, Markus / Schindler, Benjamin (Hrsg.), 2008: *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG)*. Zürich / St. Gallen.

Gygi, Fritz, 1983: *Bundesverwaltungsrechtspflege*. 2. Auflage. Bern.

Häfelin, Ulrich / Müller, Georg / Uhlman Felix, 2010: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 6. Auflage. Zürich.

Häfliger, Arthur, 1985: *Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich*. Bern.

Imboden, Max / Rhinow, René A., 1986: *Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung. Band 1. Allgemeiner Teil*. Basel.

Kälin, Walter, 1990: *Grundriss des Asylverfahrens*. Basel.

Knapp, Blaise, 1991: *Précis de droit administratif*. 4. Auflage. Basel.

Kneubühler, Lorenz, 1998: *Die Begründungspflicht. Eine Untersuchung über die Pflicht der Behörden zur Begründung ihrer Entscheide*. Diss. Bern.

Kölz, Alfred / Häner, Isabell / Bertschi, Martin, 2013: *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*. 3. Auflage. Zürich.

Müller, Georg, 1987: *Kommentar zu Art. 4 BV*.

Rhinow, René A. / Krähenmann, Beat, 1990: *Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung*. Basel/Frankfurt a. M.

Tschannen, Pierre / Zimmerli, Ulrich / Müller, Markus, 2009: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 3. Auflage. Bern.

Waldmann, Bernhard / Weissenberger, Philippe, 2009: *VwVG – Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*. Zürich.